

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Rathaus/Barfüssergasse 14
4509 Solothurn
Telefon 032 627 23 47
awjf@vd.so.ch
www.jf.so.ch

25. Februar 2019 MT gv

Verfügung

Fischereirechtliche Bewilligung für technische Eingriffe in Gewässer

Gestützt auf Artikel 8 bis 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF; SR 923.0) und § 18 des Fischereigesetzes vom 12. März 2008 (FiG; BGS 625.11) wird der

Emmekanalgesellschaft Biberist, c/o ADEV Energiegenossenschaft, Kasernenstrasse 63, Postfach 550, 4410 Liestal

die fischereirechtliche Bewilligung für den unten aufgeführten technischen Eingriff in ein Gewässer unter folgenden Auflagen erteilt:

Gemeinde	4562 Biberist
Gewässer	Emme und Emmekanal
Ortsbezeichnung	Wehr Biberist
Art des Eingriffes	Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan «Sanierung Fischgängigkeit und Hochwasserschutz, Emme-Wehr, Biberist» mit Sonderbauvorschriften.

Auflagen

1. Der Fischereiaufseher ist mindestens zwei Wochen zum Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffes zu orientieren. Die fischereitechnischen Anordnungen des Fischereiaufsehers sind strikte zu befolgen.
2. Der Fischereiaufseher entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten des Bewilligungsinhabers.
3. Der Bewilligungsinhaber hat die Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung zu orientieren.
4. Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser ins Gewässer abfliessen (Wasserhaltung).
5. Sollten die Erfolgskontrollen Funktionsdefizite bei der Fischgängigkeit aufzeigen, sind die erforderlichen Anpassungen nach den Angaben der kantonalen Fischereibehörde vorzunehmen.

Hinweis

Der Bewilligungsinhaber haftet für Schäden, die der Fischerei durch den Eingriff verursacht werden.

Im Namen des Volkswirtschaftsdepartementes



Marcel Tschan
Fischereiverwalter